

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 29**

**Jahrgang 2022**

**30. November 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

**2022/098 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Julian Amthor**

**2022/099 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mateusz Mariusz Czogala**

**2022/100 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mateusz Mariusz Czogala**

**2022/098 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Julian Amthor**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 — Arbeit und Soziales, vom 15.11.2022, Az. 7 - Neufall an

Herrn  
Julian Amthor

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Hansastraße 21  
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) — in der zurzeit geltenden Fassung — öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 15.11.2022 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 15.11.2022, Az. 7 - Neufall, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fahrstraße 4, Zimmer 176, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Barbeln.

Emmerich am Rhein, 15.11.2022  
Im Auftrag

Dahms  
Leiter Fachbereich 7

**2022/099 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mateusz Mariusz Czogala**

Der Bußgeldbescheid vom 22.08.2022

Aktenzeichen: 00091533081

An

Herrn

Mateusz Mariusz Czogala

letzter bekannter Aufenthaltsort:

ul. Targowa 1/5

PL-41-710 Ruda Slaska

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 10. November 2022

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

**2022/100 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mateusz Mariusz Czogala**

Der Bußgeldbescheid vom 22.08.2022

Aktenzeichen: 00092615332

An

Herrn

Mateusz Mariusz Czogala

letzter bekannter Aufenthaltsort:

ul. Targowa 1/5

PL-41-710 Ruda Slaska

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 10. November 2022

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6